



HANDBUCH FÜR ELTERNBEIRÄTE

Informationen und Wissenswertes

Von Eltern - für Eltern



LANDESELTERNBEIRAT DER
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

VORWORT

Kennt ihr das auch?

Ihr erhaltet Anfang eines Kindergartenjahres eine Einladung zum Elternabend in der KiTa und überlegt, ob ihr eure Freizeit vielleicht sinnvoller nutzen könnt. Ihr folgt der Einladung.

Ihr trefft auf mehr oder weniger motivierte Eltern und werdet dann mit Wahlen in den Gruppen sowie im gesamten Kindergarten konfrontiert. Als „Gewinner“ zum Elternbeirat stehen entweder die Wollenden, die Zögerlichen, die Breitgeschlagenen oder die Genötigten fest.

Sämtliche Teilnehmer an einer Wahl eint häufig aber die Fülle an Fragen:

Was bedeutet es eigentlich, Elternbeirat zu sein, welche Mitwirkungsmöglichkeiten sind damit verbunden und wie komme ich an relevante Informationen?

Wenn die Abläufe in Kommune und KiTa funktionieren, erhaltet ihr im Anschluss eure erste Einladung für den Jugendamtselternbeirat. Falls ihr auch dieser Einladung folgt, werdet ihr mit Gremien und Fachwörtern konfrontiert, an die ihr bisher möglicherweise keinen Gedanken zugelassen hättet. Wahlen stehen natürlich auch wieder an...

Ziel dieses Handbuches ist es, auf die Fragen und Informationsbedürfnisse eines interessierten oder gewählten Elternbeirates knapp und übersichtlich Antworten zu geben. Wir hoffen, damit eine Hilfestellung zu geben, die auch eure Elternarbeit zum Gelingen bringt.

Natürlich können wir nicht für jeden Einzelfall schon jetzt eine Antwort in der Schublade haben. Deshalb ist dieses Handbuch noch nicht perfekt, sondern lebt von eurer Mithilfe und viel Erfahrung. Solltet ihr also noch Fragen haben, Anmerkungen oder Kritik an diesem Werk, wendet euch gerne an

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in NRW
kontakt@lebnrw.de

Eure Eltern der AG Handbuch

PS: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	- 1 -
1 DIE ELTERNVERTRETUNGEN IM ÜBERBLICK	- 4 -
1.1 Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung.....	- 4 -
1.2 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirksebene.....	- 4 -
1.3 Elternmitwirkung auf Landesebene	- 5 -
1.4 Elternmitwirkung auf Bundesebene.....	- 5 -
2 DER ELTERNBEIRAT IN DEN KITAS	- 6 -
2.1 Gesetzliche Grundlagen	- 6 -
2.1.1 KiBiz	- 6 -
2.1.2 Durchführungsverordnung des KiBiz	- 6 -
2.1.3 Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	- 6 -
2.1.4 Landschaftsverbände/Landesjugendämter	- 6 -
2.2 Wahl in diverse Gremien	- 7 -
2.2.1 Wahl des Elternbeirates durch die Eltern	- 7 -
2.2.2 Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden/ -stellvertreters	- 7 -
2.2.3 Wahl in den Rat der Kindertageseinrichtung	- 7 -
2.2.4 Wahl in den Jugendamtselternbeirat	- 7 -
2.3 Aufgaben des Elternbeirates	- 8 -
2.3.1 Austausch mit Eltern, Leitung der KiTa und anderen Ansprechpartnern.....	- 8 -
2.3.2 Einberufen weiterer Elternversammlungen	- 8 -
2.3.3 Regelmäßige Treffen der Mitglieder des Elternbeirates	- 8 -
2.3.4 Austausch bei Elternstammtisch	- 8 -
2.3.5 Austausch mit Erziehern der Einrichtung	- 8 -
2.3.6 Austausch mit Leitung der Kindertageseinrichtung/ Träger	- 9 -
2.3.7 Austausch mit dem Jugendamtselternbeirat	- 9 -
2.3.8 Austausch mit dem zuständigen Jugendamt der Stadt.....	- 9 -
2.4 Pflichten.....	- 9 -
2.4.1 Informationspflicht.....	- 9 -
2.4.2 Mitbestimmungspflicht.....	- 9 -
2.4.3 Anhörungspflicht (-recht).....	- 9 -
2.5 Empfehlungen zu Organisation von Gesprächsrunden und Kita-Festen	- 10 -
2.5.1 Organisation von Gesprächsrunden	- 10 -
2.5.2 Erstellung eines Steckbriefes zum Vorstellen bei der eigenen Gruppe.....	- 10 -
2.5.3 Erstellung einer Telefonliste	- 10 -
2.5.4 Elterncafe oder Elternstammtisch anbieten	- 10 -
2.5.5 Planung von Treffen mit Gesprächspartnern zum Informationsaustausch:	- 10 -
2.5.6 Gemeinsame Aktivitäten	- 11 -
2.5.7 Organisation von Kita-Festen	- 11 -
2.5.8 Einbindung der Eltern.....	- 11 -

2.5.9	Besondere Nachmittage.....	- 11 -
2.5.10	Geschenke für die Erzieher	- 11 -
2.5.11	Spezielle Aktivitäten für die Schulkinder	- 12 -
2.6	Handlungsempfehlungen zu konkreten fachlichen Themen	- 12 -
2.6.1	Gruppenkassen/ Elternbeiratskassen:	- 12 -
2.6.2	Förderverein gründen bzw. unterstützen:.....	- 12 -
2.6.3	Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen	- 13 -
3	DER JUGENDAMTSELTERNBEIRAT (JAEB)	- 14 -
3.1	Was ist der JAEB	- 14 -
3.2	Aufgabenbereiche des JAEB.....	- 15 -
3.3	Gründung eines Jugendamtselternbeirats	- 16 -
3.4	Die Geschäftsordnung – Handlungsfähig werden / bleiben.....	- 16 -
3.5	Rahmenbedingungen für die Arbeitsfähigkeit	- 18 -
3.6	JAEB – Mitwirkung in Gremien.....	- 19 -
4	LOKALTEIL.....	- 20 -
5	(INFORMATION-) QUELLEN	- 21 -

1 DIE ELTERNVERTRETUNGEN IM ÜBERBLICK

1.1 Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

In jeder Kindertageseinrichtung werden bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres die Elternbeiräte (EB) gewählt. In den meisten Fällen gibt es mindestens zwei Elternbeiräte je Gruppe, aus denen dann in einigen Einrichtungen wiederum ein vorsitzender und ein stellvertretender Elternbeirat für die Einrichtung gewählt werden. Zur Wahl stellen können sich alle Eltern. Die Elternbeiräte sind Vertreter und Ansprechpartner der Eltern der Einrichtung. Sie haben ein offenes Ohr für die Anliegen der Eltern, sollen aber auch die Elternmitwirkung in der Einrichtung stärken.

Bei vielen Entscheidungen, welche die Kindertagesstätte betreffen, sollten sie von der Kindergartenleitung frühzeitig informiert werden. Welche dies konkret sind, wird vom Gesetzgeber in vielen, aber nicht in allen Punkten klar beschrieben und sollte immer wieder zwischen Elternbeirat und KiTa-Leitung abgestimmt werden. Elternbeirat und KiTa-Leitung können sich eine Geschäftsordnung geben, um Mitwirkungstatbestände zu definieren.

Der Elternbeirat ist auch Teil des KiTa-Rates, einem Gremium, das sich aus Vertretern des Trägers, des Personals und der Eltern zusammensetzt und nach KiBiz mindestens einmal im Jahr tagen sollte.

1.2 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirksebene

Die gewählten Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen können sich auf kommunaler Ebene zusammenschließen, um ihre Interessen auch einrichtungs- und trägerübergreifend zu positionieren. Dazu wird aus jeder Einrichtung ein Vertreter und ein Stellvertreter für den JAEB gemeldet und als Wahlberechtigte zur Wahl des JAEB eingeladen. Es wird mindestens ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt. In vielen Fällen hat es sich als sinnvoll erwiesen, dass auch gleich mehrere Funktionsträger wie z.B. ein Kassenwart oder ein Pressesprecher gewählt werden. Dies liegt aber im Ermessen des JAEB selbst.

Die Abkürzung JAEB steht für Jugendamtselternbeirat. Das bedeutet aber nicht, dass dieser in irgendeiner Abhängigkeit zum Jugendamt steht, sondern dass er auf Jugendamtsbezirksebene gewählt wird.

Ein aktiver JAEB arbeitet eng mit allen Trägern zusammen und baut sich im Laufe seines Bestehens ein politisches Netzwerk auf. Der JAEB nimmt auch als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss teil.

1.3 Elternmitwirkung auf Landesebene

Der LEB ist der Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen für das Land NRW. Aus jedem JAEB wird je nach Satzung des JAEB ein Delegierter für den LEB gewählt oder bestimmt. Aus diesen Delegierten werden i.d.R 15 Vertreter als aktive LEB-Mitglieder gewählt. Diese Wahlen finden gemäß Kibiz bis zum 30. November eines jeden Jahres statt. Unter den 15 Mitgliedern des LEBs werden der Vorstand, sowie mehrere Funktionsträger gewählt.

Der LEB hat in den vergangenen Jahren durch seine kontinuierliche Arbeit gute Kontakte zum Ministerium, den Landtagsfraktionen und ihren Parteien und zu den Landesspitzenverbänden aufgebaut. Dadurch hat er eine starke Position, wenn es zum Beispiel um die Gestaltung neuer Landesgesetze geht. Außerdem nimmt er an vielen politischen Veranstaltungen teil, denn auch und gerade auf Landesebene ist es wichtig, die Stimme der Eltern kund zu tun. Dazu gehört selbstverständlich auch die Teilnahme bei den jeweiligen Landesjugendhilfeausschüssen des LVR und LWL.

1.4 Elternmitwirkung auf Bundesebene

Auch auf Bundesebene gibt es einen Zusammenschluss von delegierten Elternvertretern aus den Bundesländern, die Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi). Diese ist nicht im Gesetz verankert, sondern eigeninitiativ 2014 entstanden.

2 DER ELTERNBEIRAT IN DEN KITAS

Ihr seid frisch gewählte Mitglieder des Elternbeirates oder sogar schon ein paar Jahre aktiv dabei? Und ihr habt (bereits) fachliche Fragen, zu denen ihr gerne mehr Informationen sammeln würdet? Hier findet ihr einige Links zu Gesetzestexten zur weiteren Verfolgung mit Hinweisen zu euren Aufgaben und Pflichten als Elternbeirat als auch diverse Handlungsempfehlungen zu konkreten Themen, die euch in der weiteren Zeit als Elternbeirat über den Weg laufen könnten.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

2.1.1 KiBiz

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) regelt die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Es kann von Eltern und Elternbeiräten bei Fragen zu *Elternmitwirkung, Kommunikation, Fortbildung und Förderung, Finanzierung und anderen Bestimmungen in Kindertageseinrichtungen* herangezogen werden. Insbesondere §6 bis §12 beinhalten wichtige Rahmenbedingungen, auf die im Kapitel „Handlungsempfehlungen für Elternbeiräte“ teilweise konkreter eingegangen wird.

https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/kibiz_1.8.2015.pdf

2.1.2 Durchführungsverordnung des KiBiz

Weitere Informationen zu Themen wie Landesmittel, Gütesiegel Familienzentrum, Landeszuschüsse, z.B. „Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung“ etc. findet ihr in der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO-KiBiz):

https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/verordnung_zur_durchfuehrung_des_kinderbildungsgesetzes_durchfuehrungsverordnung_kibiz_-_dvo_kibiz.pdf

2.1.3 Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Die bundesgesetzliche Grundlage zur Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfe ist in den Ausführungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII wiederzufinden. Bereiche wie *erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Familienberatung, Erziehungshilfe und Schutz des Kindes*, z.B. „Sicherstellung von Betreuungsmöglichkeiten während der Ferienzeiten“ erweitern die Grundlagen des KiBiz und sind unter folgendem Link zu finden:

<http://www.sgbviii.de/>

2.1.4 Landschaftsverbände/Landesjugendämter

Auch auf den Seiten des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) und des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) finden sich viele relevante Informationen wie z.B. zur FInK-Pauschale.

<http://www.lwl.org>

<http://www.lvr.de>

2.2 Wahl in diverse Gremien

2.2.1 Wahl des Elternbeirates durch die Eltern

Für den Elternbeirat ergeben sich aus den oben genannten gesetzlichen Grundlagen konkrete Vorschriften bezüglich der Wahl und auch der Arbeit eines Elternbeirates.

Auf der sogenannten Elternversammlung werden durch die anwesenden Eltern, deren Kinder die jeweilige Einrichtung bereits besuchen, die Elternvertreter gewählt. Diese bilden den Elternbeirat. Je Kind haben die Eltern eine Stimme. Die Versammlung zur Wahl erfolgt einmal im Jahr und ist bis spätestens 10. Oktober des Jahres vom Träger einzuberufen.

2.2.2 Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden/ -stellvertreters

Der Elternbeirat bestimmt durch Wahl einen Vorsitzenden mit Stellvertreter(n) und einen oder mehrere Vertreter, die u.a. die Vertretung der Interessen der Elternschaft im Rat der Tageseinrichtung wahrnehmen. Das Mandat des Elternbeirats gilt über das Ende des Kitajahres hinaus und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates (auch bei Vorschulkindern).

2.2.3 Wahl in den Rat der Kindertageseinrichtung

Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates, ggfs. Vertreter des Jugendamtes und diverser Parteien bei städtischen Einrichtungen. Aufgaben sind „... insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.“ Der Rat der Kindertageseinrichtung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Rates (ggfs. Vorsitzender des Elternbeirates) einzuberufen.

2.2.4 Wahl in den Jugendamtseleternbeirat

Von allen Mitgliedern des Elternbeirates einer Kindertageseinrichtung können zwei Vertreter als Delegierte für den JAEB an das Jugendamt gemeldet werden. Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte den JAEB. Pro Kindertageseinrichtung kann eine Stimme abgegeben werden. Ein Quorum von 15% muss erfüllt werden. Die Wahl erfolgt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und 10. November und gilt über das Ende des Kindergartenjahres hinaus bis zur Wahl des neuen Jugendamtseleternbeirates.

2.3 Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat ist das zentrale Gremium zur Vertretung von Elterninteressen innerhalb einer Kindertageseinrichtung. Er ist das Bindeglied zwischen der Elternschaft und der Kindertageseinrichtung.

2.3.1 Austausch mit Eltern, Leitung der KiTa und anderen Ansprechpartnern

Eine zentrale Aufgabe des Elternbeirates ist es, eine stetige Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren zu gewährleisten. Oft ist das in der Praxis viel schwieriger als es in der Theorie klingt. Meist finden Gespräche mit Eltern oder Kindergartenleitung während der Bring- und Abholzeiten statt, unterbrochen von Kindergeschrei und anderen abholenden oder bringenden Eltern. Hier den Überblick zu behalten, gestaltet sich sehr kompliziert. Deshalb ist es wichtig einen geregelten Austausch durch regelmäßige Treffen oder technische Unterstützung (Kummerkasten oder ähnliches) zu etablieren.

2.3.2 Einberufen weiterer Elternversammlungen

Auf Antrag der Eltern hat der Elternbeirat weitere Elternversammlungen einzuberufen, zu moderieren und Beschlüsse mit durchzuführen. Anzahl, Ort, Zeit und Art der Gestaltung kann individuell bestimmt werden. Mindestens eine Versammlung pro Kindergartenjahr ist gem. KiBiz vorgeschrieben.

2.3.3 Regelmäßige Treffen der Mitglieder des Elternbeirates

Des Weiteren kann sich der Elternbeirat, bei vorheriger Abstimmung mit der Leitung, in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung nach Bedarf treffen. Der Austausch untereinander bzw. mit den Eltern und die Informationsweitergabe können mündlich als auch schriftlich über diverse Medien erfolgen. Protokolle dienen der Informationsweitergabe und des Festhaltens von Beschlüssen. Elternbeiräte können sich auch mit Vertretungen anderer Einrichtungen oder auch Städte austauschen und Themen gemeinsam weiterverfolgen.

2.3.4 Austausch bei Elternstammtisch

Der Elternbeirat kann auf Wunsch einen Elternstammtisch einberufen, an dem alle Eltern teilnehmen und sich austauschen können.

2.3.5 Austausch mit Erziehern der Einrichtung

Erzieher sind, wenn möglich immer, bzw. wenn von den Eltern gewünscht, einzubeziehen. Wenn die Eltern/Kinder der Einrichtung z.B. Probleme oder Schwierigkeiten innerhalb der Gruppen mit anderen Kindern/Erziehern oder Abläufen etc. äußern, kann der Elternbeirat ggfs. seine Empfehlungen aussprechen oder Erfahrungen mit einbringen und zu einer raschen Lösung beitragen.

2.3.6 Austausch mit Leitung der Kindertageseinrichtung/ Träger

Der Elternbeirat kann sich nach Absprache mit der Leitung und/ oder deren Vertretung zu diversen Themen bezüglich der Kindertageseinrichtung austauschen. Bei wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung kann er das Informationsrecht nutzen, um rechtzeitig und umfassend von Leitung bzw. Träger informiert bzw. angehört zu werden. Darunter zählen z.B. Veränderungen des Pädagogischen Konzeptes, der personellen Besetzung, räumlichen und sachlichen Ausstattung, Hausordnung, Öffnungszeiten, Aufnahmekriterien und des Trägerwechsels.

Zu Entscheidungen, welche die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, muss der Elternbeirat grundsätzlich zustimmen, z.B. Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern, sowie bei Erhöhung der Verpflegungskosten in der Einrichtung, die über die normalen Preissteigerungen hinaus erfolgen.

2.3.7 Austausch mit dem Jugendamtselternbeirat

Um sich mit anderen Elternbeiräten auszutauschen oder spezifischere Kinderbetreuungsthemen oder -probleme in der Einrichtung zu klären, ist der Jugendamtselternbeirat auch ein wichtiger Ansprechpartner. Dieser kann auf Wunsch zu Treffen des Elternbeirates, Elternversammlungen oder auch bei Austauschgesprächen mit Leitung und/oder Träger hinzugerufen werden. Genauso können übergreifende Themen wie z.B. Überprüfung korrekter Anpassung von Elternbeiträgen bei Catererwechsel etc. angesprochen oder ggfs. die Klärung durch den Elternbeirat unterstützt werden.

2.3.8 Austausch mit dem zuständigen Jugendamt der Stadt

Elternbeiräte können sich bei spezifischen Themen auch an den zuständigen Ansprechpartner bzw. Vertreter des Jugendamtes wenden.

2.4 Pflichten

2.4.1 Informationspflicht

Der Elternbeirat hat die Elternschaft als auch die Kitaleitung bzw. -mitarbeiter bei diversen Themen zu unterrichten. Dabei ist die Vertraulichkeit bei persönlichen Belangen zu gewährleisten. Absprachen zu kita-internen Aktivitäten sollten vom Elternrat mit der Leitung und den Erziehern erfolgen. Bei Nutzungen von Emailverteilern ist darauf zu achten, den Datenschutz zu berücksichtigen.

2.4.2 Mitbestimmungspflicht

Es gibt nicht viele Themenbereiche, in denen der Elternbeirat mitbestimmen darf. Bei der Wahl eines neuen Caterers jedoch, wenn sich die Essenspreise für die Eltern signifikant erhöhen, darf der Elternbeirat diesem zustimmen oder dies auch begründet ablehnen.

2.4.3 Anhörungspflicht (-recht)

Bei wichtigen Fragen muss der Elternrat informiert werden und besitzt auch z.B. bei Personalfragen und Veränderungen des Konzeptes der Kindertageseinrichtung ein Anhörungsrecht.

2.5 Empfehlungen zu Organisation von Gesprächsrunden und Kita-Festen

2.5.1 Organisation von Gesprächsrunden

Neben der Klärung und / oder Vermittlung von kitaspezifischen Themen in Richtung der Eltern als auch der Leitung gibt es diverse organisatorische Gebiete, in denen der Elternbeirat als Gremium mitwirken kann.

2.5.2 Erstellung eines Steckbriefes zum Vorstellen bei der eigenen Gruppe

Oft kommt es vor, dass nicht alle Eltern bei der Wahl des Elternbeirates teilnehmen können und für diese kann es sehr hilfreich sein, ebenfalls zu erfahren, wer nun für sie als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Dieser Steckbrief könnte zum einen ein Foto von euch enthalten und zum anderen noch weitere Informationen zu eurer Person beinhalten, einschließlich einer Rufnummer zur Kontaktaufnahme.

2.5.3 Erstellung einer Telefonliste

Um den Eltern die Möglichkeit zu geben untereinander Kontakt aufzunehmen, ist es sehr sinnvoll dafür zu sorgen, dass eine Telefonliste für eure Gruppe erstellt wird. Hierzu könnt ihr z.B. einen Aushang vorbereiten, in dem sich dann die Eltern freiwillig eintragen können. Bitte achtet darauf, diese Liste später nicht öffentlich auszuhängen, sondern diese am besten direkt an die Eltern zu verteilen. Sofern alle Eltern einverstanden sind, kann natürlich auch ein Aushang im Kindergarten erfolgen.

2.5.4 Elterncafe oder Elternstammtisch anbieten

Ein Elterncafe oder Elternstammtisch bietet immer die Möglichkeit, dass sich die Eltern untereinander besser kennenlernen können, und dient auch dazu, aktuelle Themen aus dem Kindergarten zu diskutieren. Ein solches Treffen findet am besten an einem neutralen Ort, wie z.B. in einem Restaurant oder einer Bar statt. Zudem ist auch günstig, ein solches Treffen in den Abendstunden anzubieten, da hier oft mehrere Elternteile Zeit haben.

2.5.5 Planung von Treffen mit Gesprächspartnern zum Informationsaustausch:

- Einladungen erstellen und Teilnehmer informieren, Agenda verschicken
- Raum vorreservieren
- Ggfs. Getränke bestellen
- Protokollant oder andere Rollen bestimmen
- Gemeinsame Ziele festhalten
- Verantwortliche pro Thema/Aufgabe bestimmen
- Zuständige Ansprechpartner nennen oder benennen
- Zeitrahmen zur Umsetzung festhalten
- Themen aus Ausschüssen/Versammlungen, Beschlüsse festhalten
- Protokoll im Anschluss zeitnah an die zuständigen Ansprechpartner verteilen (per Email oder per Papier)

2.5.6 Gemeinsame Aktivitäten

Die Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten bietet immer die Möglichkeit sich untereinander besser kennen zu lernen und auch den Kindern sich mal außerhalb des Kindergartens zu treffen. Hierzu bietet sich z.B. an ein Frühstück oder ein Grillen zu organisieren. Aber auch der Besuch eines Zoos oder eines Kinderparadieses ist immer eine gute Idee.

2.5.7 Organisation von Kita-Festen

In vielen Kindergärten gibt es jahreszeitliche Feste (meistens ein Sommerfest oder eine Weihnachtsfeier), bei denen der Elternbeirat unterstützt. Wie genau die Unterstützung aussieht, sollte mit der Kindergartenleitung und den Erziehern abgesprochen werden.

2.5.8 Einbindung der Eltern

Zur gemeinsamen Gestaltung eines Festes kann der Elternbeirat die Eltern um Mitwirkung bitten zur:

- Organisation/Kauf von Essen und Trinken (Listenaushang für die Eltern)
- Organisation bei möglichen räumlichen Umgestaltungen für das jeweilige Fest (Liste)
- Zeitliche Einteilung der Eltern z.B. Ausschank von Getränken oder am Kuchenbuffet
- Auf- oder Abbau und Aufräumen bei gemeinsamen Festen

2.5.9 Besondere Nachmittage

Es bietet sich oft an spezielle Nachmittagstreffen zu organisieren. Zum Beispiel für die Väter oder aber auch für die Großeltern. An diesen Tagen könnten dann unter anderem sportliche Spiele, Basteln mit besonderen Materialien oder aber auch Malen an Staffeleien angeboten werden. Diese Aktivitäten müssen aber immer im Vorfeld mit den Erzieherinnen bzw. mit der Kitaleitung abgeklärt werden.

2.5.10 Geschenke für die Erzieher

Der Jahresabschluss der Gruppe bietet immer die Chance, sich für die Leistungen und den Einsatz der Erzieherinnen zu bedanken. Zudem können auch die ausscheidenden Kinder ein kleines Geschenk der Gruppe überreichen oder aber auch etwas Schönes vorführen.

In vielen Einrichtungen ist es auch üblich, die Geburtstage der Erzieher zu feiern und zum Beispiel Blumen in die Einrichtung zu bringen. Neue Erzieher können begrüßt werden, ausscheidende verabschiedet.

Am Montag nach Muttertag wurde sogar mit dem Tag der Kinderbetreuung bundesweit ein eigener Tag eingeführt, um den Erziehern für ihre Leistungen zu danken. Von vielen KiTas wird dieser Tag bereits genutzt, um den Erziehern eine kleine Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Doch Vorsicht: In einigen Einrichtungen dürfen nicht alle Geschenke angenommen werden, da dies z.B. durch Regelungen in den Tarifverträgen ausgeschlossen ist. Hier sollte vorher abgeklärt werden, in welchem Umfang sich die Erzieher beschenken lassen dürfen.

2.5.11 Spezielle Aktivitäten für die Schulkinder

Für die ausscheidenden Schulkinder bietet es sich z.B. an, zusätzliche Treffen für die Eltern zu organisieren, da diese Eltern oft einen anderen Informationsbedarf haben. Zudem könnte auch ein Gruppenfoto von allen Schulkindern erstellt werden, welches den Eltern und Erzieherinnen zum Abschied überreicht wird. Ebenfalls bieten sich die Organisation des Rauschmisses (Bollerwagen der aus dem Kindergarten gezogen wird, ein Vorhang der durchschritten wird, etc.) oder auch ein Bastelabend für die bald benötigte Schultüte als weitere Möglichkeiten an.

2.6 Handlungsempfehlungen zu konkreten fachlichen Themen

2.6.1 Gruppenkassen/ Elternbeiratskassen:

Ein positiver Nebeneffekt bei vielen dieser Aktivitäten für die Kinder ist die Einnahme von kleinen Geldbeträgen für die gemeinsame Gruppenkasse.

Dabei sollte der Elternbeirat bei Einrichtung einer Kasse erfahrungsgemäß auf folgendes Wert legen:

- Ein Kassenwart sollte jedes Jahr in den Versammlungen der Elternbeiräte ernannt und gewählt werden. Der „alte“ Kassenwart sollte somit entlastet werden und die Übergabe von möglichen Restgeldern mit Belegen an den neu gewählten Kassenwart übernehmen.
- Eine für den Kindergarten angemessene Höchstgrenze sollte beschlossen und nicht überschritten werden und das Geld sollte nicht auf privaten Konten geparkt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind per Beleg schriftlich festzuhalten und bei Nachfrage der Eltern offenzulegen. Eine regelmäßige Information an die Eltern über den Saldo der Kasse sollte vom Elternbeirat erfolgen.
- Eingenommene Gelder von Eltern sollten grundsätzlich im gleichen Kita-Jahr für die Kinder verbraucht werden. Der Verbrauch der Gelder sollte allen Kindern in der Kita zu Gute kommen. Über den Verwendungszweck kann sich der Elternbeirat mit der Kita-Leitung oder den Erziehern austauschen. Hierzu kann der Elternbeirat die Eltern um mehrheitliche Zustimmung bitten oder den Zweck selbst bestimmen (z.B. Anschaffung von besonderen Materialien oder Spielsachen für die Kita-Kinder, aber auch zum Abschied von Erziehern/ Dankesgeschenke für die Erzieher/besondere Anlässe wie Geburt eines Kindes der Erzieher/ Krankheiten etc.).
- Bei mehrgruppigen Kitas könnten die Elternbeiräte pro Gruppe eine Kasse anlegen, die nur der jeweiligen Gruppe dient. Dies führt zu kleineren Kassen und ggf. weniger Organisation und Abstimmungsbedarf mit den Eltern.
- Gehen größere Geldbeträge, als auch Spenden für die Kinder beim Elternbeirat ein, sollte darüber nachgedacht werden, einen Förderverein einzubeziehen, der diese verwaltet.

2.6.2 Förderverein gründen bzw. unterstützen:

In manchen Fällen macht es Sinn, einen Förderverein zu gründen, um die finanziellen Angelegenheiten zu regeln. Einem solchen Verein ist es zum Beispiel möglich, Spenden zu sammeln, die dann für größere Anschaffungen genutzt werden können. Ob es sich im Einzelfall lohnt, einen

Förderverein zu gründen, sollte gut geprüft werden. Denn mit der Gründung eines Vereins gehen immer auch Pflichten einher, die sich vor allem für kleine Einrichtungen oft nicht lohnen.

2.6.3 Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen

Fragen zum Thema „Schließtage der Kindertageseinrichtungen“ können nicht ausschließlich durch die eingangs genannten Gesetze beantwortet werden. Anbei finden Sie konkrete Ausführungen zum Paragraph § 13e KiBiz – Öffnungszeiten und Schließtage als Hilfestellung:

- Zu betrachtender Zeitraum ist das Kalenderjahr, also Januar bis Dezember (nicht Kita-Jahr Aug-Jul)
- Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll zwanzig und darf dreißig Öffnungstage nicht überschreiten.
- Vor Umsetzung sollte der Terminplan dem Elternbeirat der jeweiligen Kita vorgestellt werden.
- An Brauchtumstagen wie z.B. Rosenmontag/Weiberfastnacht kann die Kita ganz- oder halbtägig schließen.
- Jede Kita hat minimal einen Konzeptionstag/pädagogischen Tag pro Jahr.
- Tage, an denen eine Notbetreuung greift, die per Abfrage an die Eltern angeboten wird, gelten in der Regel nicht als Schließtage.
- (Genaue Definition der Notbetreuung während eines Streiks ist noch offen)
- Bei Schließung während der Ferienzeiten muss der öffentliche Träger eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherstellen (§22a Absatz 3 Satz2 SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen)

3 DER JUGENDAMTSELTERNBEIRAT (JAEB)

Dieser Abschnitt stellt sich der Frage „Ich bin JAEB – Was nun?“ Wichtige Informationen und Hintergrundinformationen sollen eine Orientierung für „Neulinge“ in einem JAEB geben.

Des Weiteren werden Handlungsempfehlungen und Tipps für einen neuen oder bereits bestehenden Jugendamtselternbeirat an die Hand gegeben. Ziel ist, dass ein landeseinheitlicher Informations- und Umsetzungsstand aller JAEB gegeben ist.

3.1 Was ist der JAEB

Der Jugendamtselternbeirat – kurz JAEB - ist die Interessenvertretung der städtischen oder bezirklichen Elternschaft und das Forum, in dem die Elternvertreter der Einrichtungen ihre Belange diskutieren.

Der JAEB beachtet ganzheitlich stadt- bzw. kreisweit die Interessen aller Kinder und Eltern.

Voraussetzung für eine „Mitgliedschaft“ im Jugendamtselternbeirat ist die Wahl zum Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung.

Der „Stellenwert“ eines Jugendamtselternbeirats als Funktionsträger bzw. als Institution ist kommunal sehr unterschiedlich ausgeprägt. Dies hängt von vielen Faktoren ab, die meistens indirekt den JAEB beeinflussen:

Größe einer Kommune, deren Finanzlage, den Ressourcen eines Jugendamtes, den politischen Verhältnissen im Stadtrat, Informationsflüssen innerhalb der Kommune, den Kindertageseinrichtungen und im ganz erheblichen Maße vom Engagement und den Bedürfnissen von Eltern in einer Kommune.

Der JAEB ist keine Elterninitiative, sondern ein gesetzliches Gremium, das vom Jugendamt unterstützt werden sollte.

Gesetzlich legitimiert ist der Jugendamtselternbeirat im Kinderbildungsgesetz – kurz KiBiz – des Landes Nordrhein-Westfalen; konkret im § 9b. Wesentliche Punkte sind hier definiert:

- Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe
- Mitwirkung / Anhörungs- und Informationsrechte in wesentlichen Fragen, die die Kindertageseinrichtungen betreffen
- Mitbestimmung (für Elternbeiräte in der Kita) bei Entscheidungen, die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, z.B. Verpflegung in den Einrichtungen, Bastelgeld, Getränkegeld

Die bundesgesetzliche Grundlage für die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz – kurz KJHG im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII; konkret §§ 22-69. Es setzt den rechtlichen Rahmen für zahlreiche Ausführungsgesetze auf Landesebene.

3.2 Aufgabenbereiche des JAEB

Der Jugendamtselternbeirat unterstützt die Elternmitwirkung in den Kitas und in anderen Gremien mit Elternbeteiligung, ist also Interessenvertreter und Ratgeber

- Information der Eltern über ihre Rechte und Pflichten
- Informationsveranstaltungen (z.B. für neugewählte Elternvertreter)
- Probleme und Situationen der Kinder und Eltern beim jeweiligen Träger, bei der Verwaltung und bei der Politik darstellen
- Eltern vernetzen und Informationen weitergeben
- Kontakt über den Landeselternbeirat (LEB) zu anderen JAEB suchen
- Vertretung der Elternschaft in Jugendhilfeausschuss und (wenn vorhanden) in der AG 78

Die Jugendamtselternbeiräte handeln als politische Vertreter der Elternschaft, können auch politische Themen wählen und zu ihren Schwerpunkten machen. Dazu gehören insbesondere:

- Kitaplatz- und Bedarfsplanung
- Beitragsgestaltung
- Probleme bei Öffnungs- und Schließzeiten
- Sprachstandsfeststellung / Sprachförderung
- Qualitätssicherung/ Personalsituation
- Gesundheits- und Ernährungsfragen
- Übergang Kita > Grundschule
- Flexible Öffnungszeiten (Randzeitenbetreuung)
- Anmeldeverfahren transparenter und gerechter machen
- Ferienbetreuung und Ferienbetreuungsücke
- Inklusion

Um über allgemeine oder kommunale Probleme aufmerksam zu machen können auch weitere Themen auf der Agenda stehen:

- Vernetzung mit anderen Verbänden (z.B. GEW, ver.di für die pädagogischen Themen)
- Demonstrationen mit Kindern (vor dem Rathaus oder vor den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses)
- Unterschriftenaktionen
- Organisation von Podiumsveranstaltungen (mit Politikern, der Verwaltung, mit Trägern)
- Pressemitteilungen und Interviews zu aktuellen Themen (Rundfunk, Fernsehen)
- Statements von Politikern im Vorfeld von Wahlen einfordern → „Wahlprüfsteine“

3.3 Gründung eines Jugendamtselternbeirats

Sollte das erste Mal in einer Kommune ein Jugendamtselternbeirat gegründet / gewählt werden, sollten im Vorfeld folgende Punkte beachtet werden:

- Erstellung einer Geschäftsordnung
- Die Namensgebung sollte NRW-weit einheitlich sein „Jugendamtselternbeirat“ (in einigen Kommunen heißt das Gremium nach wie vor „Stadt- oder Kreiselternbeirat“)
- Der Jugendamtselternbeirat soll kooperativ, aber autonom sein!
- Enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

3.4 Die Geschäftsordnung – Handlungsfähig werden / bleiben

Für eine dauerhafte Handlungsfähigkeit des Jugendamtselternbeirats ist eine **Geschäftsordnung** erforderlich. Hier werden die Rahmenbedingungen innerhalb des Jugendamtselternbeirats sowie der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Institutionen beschrieben. Sinnvoll ist, das „Rad nicht neu zu erfinden“.

Die kommunale Grundlage der Landesjugendämter ist sehr „jugendamtsnah“ und an einigen Stellen unkonkret und daher nur bedingt geeignet.

Hilfreich ist z.B. die bereits überarbeitete **Muster-GO des LEB-NRW** (www.lebnrw.de)

oder die „Werke“ anderer Kommunen. Sinnvoll ist hier ein Abgleich mit vergleichbaren Kommunen aber auch Impulse aus kleineren oder größeren Kommunen sind häufig nützlich.

Die Geschäftsordnung sollte Regeln zu folgenden Inhalten beinhalten:

- **Außen- und Innenvertretung**

Die Frage, ob ein JAEB einen Vorstand erfordert hängt davon ab, wie die Beschlussfähigkeit, die Strategiefestlegung, der Umgang mit Problemen und die Festlegung und Überwachung von Zielen sichergestellt ist. Gerade in größeren Kommunen oder bei hoher Teilnahme ist ein Vorstand (3-5 Mitglieder) sinnvoll.

- **Sitze, Posten, Delegierte**

Neben der standardmäßigen Festlegung / Wahl eines Vorsitzenden (und deren Stellvertreter) muss noch festgelegt werden, wie die Besetzung weiterer Gremien erfolgt.

Je nach kommunaler und persönlicher Interessenlage kann dies u.U. sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Auf der einen Seite die One-Man-Show einzelner Personen auf der anderen Seite eine Verteilung von Verantwortung und Arbeit auf mehrere Schultern. Für eine bessere Sicherstellung von Kontinuität und Effektivität des JAEB ist die Verteilung auf mehrere Personen vorzuziehen. Auch sollte versucht werden, die Delegierten aus mehreren Jahrgängen zu wählen / bestimmen.

- **Wahlordnung / Wahlen durchführen**

- Wahlordnung erstellen - Musterwahlordnung des LEB
- Wahlordnung (WO) verabschieden
- Festlegung, wer die Einladung zur ersten konstituierenden Sitzung übernimmt und wer die Wahl durchführt (das Jugendamt soll/kann beratend zur Seite stehen) – sensibler Punkt
- Daten aller Elternräte erhalten; aus zeitlichen und datenschutzrechtlichen Gründen häufig problematisch
- Bisherige Funktionsträger einladen – Verabschiedung
- Jugendamt einladen

- **Installation eines Beirates**

Die Mitwirkung am Jugendamtselternbeirat hängt – wie Eingangs beschrieben – davon ab, ob man gewählter Elternvertreter einer Kindertageseinrichtung ist. Es kann darüber hinaus sinnvoll sein, dass weitere Personen (z.B. engagierte oder mit speziellen Fähigkeiten) längerfristig dem JAEB verbunden bleiben. Dies kann durch die Installation eines Beirates sichergestellt werden. Hierzu zählen auch IT-Experten für den Webauftritt oder in Presse oder Politik vernetzte Funktionsträger.

Diese Mitglieder haben ein Beratungsrecht aber kein Wahl- oder Stimmrecht.

Die Bereitschaft zur Etablierung eines Beirats ist kommunal sehr unterschiedlich ausgeprägt.

- **Schnittstellen, Häufigkeit und Arbeit der Zusammenarbeit festlegen**

Sowohl die Arbeit innerhalb des Jugendamtselternbeirats aber auch Spielregeln in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Trägern der Kindertagesstätten sollten hier geregelt sein.

- **IT-Infrastruktur**

Digitale Kommunikation hat den Austausch im JAEB durch Website, Social-Media und E-Mail erheblich erleichtert. Für die Aufrechterhaltung dieser Kanäle sollte die Geschäftsordnung konkrete Spielregeln festlegen oder Hinweise darauf geben, wo und wie dies geregelt ist. Dies betrifft insbesondere Admin-Rechte für Gruppen und Verteiler aber auch Domaininhaberschaften.

- **Verabschiedung der Geschäftsordnung**

Diese ist einvernehmlich innerhalb des JAEB vorzunehmen. Sollte bereits eine Geschäftsordnung bestehen, ist diese regelmäßig auf Aktualität und Angemessenheit zu überprüfen. Impulse hierfür sind Gesetzesänderungen und Gerichtsurteile aber auch Veränderungen in der Gesellschaft oder Politik. Ein „guter Draht“ zum Jugendamt ist hier Gold wert.

Für die Integration neuer „Mitglieder“ oder bei „Übergabe der Geschäfte“ sollte die Geschäftsordnung das zentrale Dokument der Wissensvermittlung sein.

3.5 Rahmenbedingungen für die Arbeitsfähigkeit

Für eine Arbeitsfähigkeit des Jugendamtselternbeirats sowie der Wahrnehmung in der Elternschaft / in der Kommune sollten einige Punkte eingeplant werden:

- **Räumlichkeiten für Treffen festlegen (z.B. in KiTas, Bildungseinrichtungen, Jugendamt)**
- **Kommunikation**
 - Untereinander: Mailverteiler einrichten / Social Media
 - Feste Mailadressen für die Delegierten (Administration); ggf. Weiterleitung an den Vorsitzenden
 - Netzwerkpartner: Newsletter, Feeds etc. abonnieren
- **Öffentlichkeitsarbeit**
 - Pressemeldung zur Wahl des JAEB
 - Vorstellung des bisherigen JAEB (z.B. Flyer bei den Wahlen zum Elternrat)
 - Vorstellung des aktuellen JAEB (z.B. Plakat in jeder KiTa)
 - „offene Abende“ für alle Eltern und Interessierte
 - eigene „Vereinsseite“ oder die Möglichkeiten der Kommune nutzen
- **Verteiler**

Schriftliche Informationen an die Kitas über den Verteiler des Jugendamtes, in diesen Schreiben die privaten Emaildaten abfragen, so vergrößert sich automatisch der Verteiler und man wird unabhängig vom Jugendamt
- **Treffen**

Regelmäßige Treffen zu festen Zeiten haben sich bewährt (z. B. monatlich oder angelehnt an die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses)
- **Protokollierung / Dokumentation**

Die öffentliche und nichtöffentliche Arbeit sollte immer dokumentiert werden (Protokolle); Dokumente können in einer kostenlosen Cloud aufbewahrt werden (z.B. Dropbox). Dieses ist wichtig für eine nachhaltige Kontinuität und Wissenstransfer.

3.6 JAEB – Mitwirkung in Gremien

- **Jugendhilfeausschuss**

Die Jugendhilfeplanung ist nach § 80 des SGB VIII das zentrale Steuerungsinstrument der Jugendhilfe und hat hierzu die notwendigen Maßnahmen und Beschlüsse vorzubereiten und dabei die Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien ebenso wie die finanziellen Möglichkeiten der Kommune zu berücksichtigen.

Mitglied im Jugendhilfeausschuss einer Kommune sind sowohl stimmberechtigte als auch beratende Mitglieder. Der Jugendamtselternbeirat stellt ein beratendes Mitglied und wird im Bedarfsfall durch den Stellvertreter ersetzt.

Termine zu diesen Sitzungen können in der Regel über die Website der jeweiligen Kommune eingesehen werden. Die Sitzung besteht in der Regel aus einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Teil.

- **Arbeitsgemeinschaft (AG) 78**

Die AG 78 ist benannt nach dem § 78 des Kinderjugendhilfegesetz (KJHG) SGB VIII. Dieses ist die Arbeitsgemeinschaft / Trägerkonferenz einer Kommune. Hier werden die unterschiedlichen „Interessen“ der Teilnehmer abgestimmt und Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet. Mitglieder sind Trägervertreter, Einrichtungsleitungen und das Jugendamt.

Auch der JAEB kann zu den Sitzungen eingeladen werden und stellt dann ein stimmberechtigtes Mitglied. Aufgrund der unterschiedlichen „Interpretation“ des Gesetzes ist die AG78 sehr unterschiedlich ausgeprägt bzw. existiert teilweise gar nicht.

- **Landeselternbeirat (LEB)**

Der Landeselternbeirat ist das zentrale Gremium aller Jugendamtselternbeiräte im Land NRW. Hier werden überkommunale Themen erörtert / besprochen. Dazu bestimmt jeder Jugendamtselternbeirat zunächst einen Delegierten für die Angelegenheiten auf Landesebene. Dieser wählt einmal im Jahr den Landeselternbeirat und ist auf den sog. Vollversammlungen der JAEBs, welche vom LEB mehrmals pro Jahr organisiert werden, stimmberechtigtes Mitglied. Gewöhnlicher Tagungsort ist zurzeit das Landesfamilienministerium in Düsseldorf.

- **Finanzierung klären**

Mangels gesetzlicher Regelung ist die finanzielle Ausstattung des Jugendamtselternbeirates seitens der Jugendämter häufig ein Problem. Alle Leistungen erfolgen freiwillig; es besteht kein Anspruch auf Zuwendungen.

Es wird empfohlen, dass über die politischen Akteure im Jugendhilfeausschuss ein Antrag auf Ausstattung gestellt wird, damit die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllt werden können (Kommunikationswege und Informationsaustausch mit den EB, Beteiligung LEB etc.)

4 LOKALTEIL

Seid ihr neu gewählt und steht vor einem großen Nichts? Oder seid ihr vielleicht schon länger dabei, erinnert euch aber noch gut, wie mühsam ihr euch ein Netzwerk aufgebaut habt oder Gremien erschlossen?

Es kommt nicht selten vor, dass ein neu gewählter Elternbeirat oder Jugendamtselternbeirat bei Null anfängt. Die alten Mitglieder sind verschwunden, Aufzeichnungen liegen nicht oder nur kryptisch vor und erst sehr spät wird einem klar, welche Fragen man vielleicht von Anfang an hätte stellen sollen.

Kontinuität in der Elternarbeit ist wichtig. Diese steht und fällt mit einer guten Dokumentation des eigenen Tuns. Nur dann können nachfolgende Beiräte daran anknüpfen. Erstellt euch also frühzeitig eine Übersicht über eure lokalen Ansprechpartner, Gremien, an denen ihr teilnehmt, und eure laufenden Projekte. So muss nicht jeder das Rad neu erfinden.

5 (INFORMATION-) QUELLEN

- Regionaltreffen der JAEB

- Der Jugendhilfeausschusses und seine Mitglieder – Aufgaben, Rechte und Pflichten - LVR-
Dezernat Jugend
http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/jugendhilfeausschuesse/Der_Jugendhilfeausschusses_und_seine_Mitglieder.pdf

- Regionale Ansprechpartner
- Stadtrat
- Kreistag
- Parteien
- benachbarte JAEB
- frühere JAEBler
- Bürgerinformationssystem von Stadt und Kreis
- Internetseiten anderer JAEB

- Überregional
- Familien-Ministerium www.mfkjks.nrw.de
- Landeselternbeirat www.lebnrw.de / kontakt@lebnrw.de
- Landschaftsverbände <http://www.lvr.de/> und <http://www.lwl.org/>
- Bundeselternvertretung www.bevki.de

- Kommunal- / Landes- bzw. Bundespolitker

- Weitere Links
- Definition JAEB <https://de.wikipedia.org/wiki/Stadtelternrat>
- Bildungsklick <http://www.bildungsklick.de/>

Dieses Handbuch ist eine Gemeinschaftsarbeit der JAEBS in der AG Handbuch des LEB. Es wird in den nächsten Jahren stetig überarbeitet und erweitert werden. Wer sich an der AG beteiligen möchte, kann sich jederzeit melden unter ag-handbuch@lebnrw.de

Herausgeber des Handbuchs ist der
LEB NRW

Ravelsberger Str. 13
52146 Würselen

Verantwortlich: Anna Bechara

An dieser Ausgabe beteiligt waren folgende JAEBS:



Anna Bechara



Christopher Lühr



Regina Hopp-Konrad



Melanie Wollert
Dirk Bobzin



Linda Vogelsteller



Daniel Waanders



Carola Scheer



Ute Wilmlink



Janine van Rickelen



Andreas Vynogradov



Anja Fleckes



Björn Bigesse



Sebastian König



Nicole Koll



Melanie Dahl



Maria Kopka



Andreas Krämer



Manuela Gebbe



Dirk Martins



Romy Warmo



Melanie Henning



Michael Suntrup



Christoph Hötter